



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach

Herr Pohl
Zimmer-Nr. OG - 05
Mein Zeichen 36/12-
Telefon 02261 88-36518
Fax 02261 88-972-3618

gerald.pohl@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 14.09.2022

An
Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
z.H. Frau Marianne Hörter
Hauptstr. 20
51709 Marienheide

**Verkehrssituation auf der K18 (Marienheider Str.) zwischen Marienheide und Kempershöhe
Ihre E-Mail vom 23.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hörter,

mit E-Mail vom 23.11.2021 baten Sie um Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für die K18 (Marienheider Straße) zwischen Marienheide und Kempershöhe (K18, Abschnitt 5, KM 3,800 bis 5,200).

Ausschlaggebend für diesen Antrag war der an Sie gerichtete gleichlautende Antrag von Frau Vera Schmidt, Marienheider Str. 85, 51709 Marienheide vom 06.06.2021, den sie mit einer gleichzeitig vorgelegten Unterschriftenliste unterstützte.

Begründet wurde dieser Antrag unter anderem pauschal mit Hinweisen auf überhöhte Geschwindigkeiten, der Notwendigkeit, dass Kinder auf dem Weg zur Bushaltestelle die Fahrbahn überqueren müssen und der Unübersichtlichkeit durch dort vorhandene Kuppenlagen.

Gemäß Ziffer I der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO wurden im vorgeschriebenen Verfahren die zuständige Straßenbaubehörde, die Polizei und die OVAG als örtliches Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört. Entsprechende Ortstermine haben stattgefunden und das Verkehrsaufkommen sowie das Geschwindigkeitsniveau wurden gemessen und im Verfahren berücksichtigt.

Im Ergebnis wird der Antrag vom 23.11.2021 hiermit abgelehnt.

Begründung:

Im Verfahren sind die restriktiven Vorschriften der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

So besagt § 39 Abs. 1 StVO Folgendes:

„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Darüber hinaus bestimmt § 45 Abs. 9 StVO:

„Verkehrszeichen ... sind nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“ Weiterhin dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs „nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der ... Rechtsgüter erheblich übersteigt“. „Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.“

Die K18 ist im in Rede stehenden Bereich größtenteils auf weite Strecken übersichtlich. Auch die Kuppenlagen überraschen den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer nicht. Somit bestehen keine unvorhersehbaren Gefahren, denen mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen begegnet werden muss. Bei Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln der §§ 1 ff StVO besteht somit für keinen Verkehrsteilnehmer eine gesteigerte Unfallgefahr.

Der Argumentation der Antragstellerin, Frau Schmidt, ist zu entnehmen, dass nur die Verkehrsteilnehmer zu den genannten Gefahrenmomenten beitragen, die ordnungswidrig und zwar im Regelfall mit unangepasster Geschwindigkeit die K18 befahren. Maßnahmen nach StVO können – dies ergibt sich ebenfalls aus den oben zitierten Vorschriften – nicht als Maßregelung ordnungswidrigen Verhaltens angeordnet werden. Bei einem nachgewiesenen Geschwindigkeitsproblem wären Überwachungsmaßnahmen notwendig, um eine Änderung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer herbeizuführen.

Die subjektiv angenommene Gefahr wird auch nicht durch objektive Fakten bestätigt. Laut Unfallstatistik der Polizei geschahen in den vergangenen Jahren lediglich die nachfolgend dargestellten Unfälle auf dem in Rede stehenden Teilstück der K18:

Zwei Unfälle in 2019: Davon handelte es sich einmal um den Alleinunfall mit einem Fahrrad auf einer Geraden bei eigener Unachtsamkeit (Kat. 3) bzw. blendender Sonne und zum anderen um den Alleinunfall mit einem PKW in einer Linkskurve mit unangepasster Geschwindigkeit (Kat. 3).

Davor konnten lediglich in 2016 drei Unfälle registriert werden. Einmal PKW ./ PKW (Kat. 2 - Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts), ein Wildunfall (Kat. 3 - PKW) und einmal PKW ./ PKW (Kat. 5 - Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot).

In 2020 gab es zwei Unfälle. Eine Vorfahrtverletzung bei KM 2,712 (Kat. 3 – PKW ./ Krad) und einen „Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren“ eines LKW bei KM 3,170 (Kat. 5).

In 2021 gab es dann eine Kollision zweier LKW bei KM 3,506, die beide jeweils von Rechtsfahrgebot abgewichen waren (Kat. 5).

Unfall vom 11.03.2022: Ein Verkehrsteilnehmer befährt die K18 bei trockener Fahrbahn mit seinem Young- oder Oldtimer und kommt durch unangepasste Geschwindigkeit (nach eigener Aussage „ca. ... 85 -90 km/h“, ohne jedoch auf den Tacho geachtet zu haben) von der Fahrbahn ab.

Unfall vom 31.03.2022: Der junge Verkehrsteilnehmer (Jahrgang 2000) räumte ein, „dass er sich beeilen wollte und aufgrund dessen mit hoher Geschwindigkeit gefahren sei“. Zeugen hatten beobachtet, dass er bereits vor dem Unfallort mehrere PKW überholt hatte. Schließlich verlor er auf der nassen Fahrbahn die Kontrolle über sein Fahrzeug, geriet ins Schleudern und verunfallte.

In beiden Fällen aus 2022 ist von individuellem Verschulden bei unangepasster Geschwindigkeit also dem Verstoß gegen die §§ 1 und 3 StVO auszugehen.

Die oben genannten Messungen des Verkehrsstroms ergaben je nach Messort V85-Werte zwischen 85 und 91 km/h und DTV-Werte je nach Messzeitraum von lediglich 1.018, 1.611, 1.841 oder 1.979 kfz/d (auch die offizielle Zählung laut NWSIB aus 2015 ergab nur 1.532 kfz/d). Der Anteil der Geschwindigkeitsüberschreitungen lag je nach Messort zwischen 1,6 und 4,34 %.

Selbst bei Annahme des geringsten festgestellten DTV-Wertes von 1.018 kfz/d ergibt sich eine jährliche Verkehrsmenge von 371.570 Fahrzeugbewegungen. Auch in Relation dazu erscheinen diese zehn Unfälle in fast 7 Jahren als nicht gravierend. Zudem sind insgesamt nur drei dieser Unfälle offensichtlich auf nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen.

Entsprechend wurden bisher auch noch nicht die Parameter von Unfallhäufungsstellen oder -linien nach dem Erlass des Verkehrsministeriums über die Aufgaben der Verkehrsunfallkommission erfüllt. Dieser Erlass sieht die zwingende Notwendigkeit verkehrsrechtlicher und/oder baulicher Maßnahmen erst bei einer Konzentration einer gewissen Anzahl von gleichartigen schweren Unfällen. Dies war hier nicht gegeben.

Im Ergebnis

- ist keine maßgebliche Unfallsituation erkennbar,
- können objektiv keine unvorhersehbaren Gefahrenmomente identifiziert werden und
- ist kein überhöhtes Geschwindigkeitsniveau erkennbar.

Eine Rechtsgrundlage für die beantragte verkehrsrechtliche Maßnahme ist somit nicht gegeben.

Hinweis auf Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

